

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 40 (1949-1950)
Heft: 1

Artikel: Die Befreiung der Leibeigenen im Staat Bern (deutschen Teils) im 15. und 16. Jahrhundert
Autor: Bieler, Peter
Kapitel: 4: Der Ausgang : nach der Reformation
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-371003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VIERTER TEIL

Der Ausgang

(Nach der Reformation)

11. Die letzten Befreiungen

Die Reformation gab dem Staat eine neue Berechtigung und neue Aufgaben. Der Staat wurde erhöht, so dass ihm gegenüber die Standesunterschiede nicht mehr so ins Gewicht fielen. So wäre eigentlich zu erwarten gewesen, dass die Befreiung der Leibeigenen von der Reformation ihren letzten Impuls zur nahen Vollendung empfangen hätte. Aber in der ganzen Zeit, da Bern mit Genf, mit der Reformation der Westschweiz und mit der Eroberung der Waadt engagiert war, schweigen die Urkunden von den Leibeigenen.

Unterdessen bestand die Institution der Leibeigenschaft kaum verändert weiter. 1539 kaufte Uli Hunziker von Moosleerau Margret Türler, seine Ehefrau, von Lenzburg frei.¹⁾ 1543 wurde Hans Kaisers Sohn wegen Übertretung des Mischeheverbotes bestraft, wobei ihm die Busse bis an 10 lb nachgelassen wurde. Ebenso brauchte Peter Urbeller anstatt 50 lb nur 10 Gulden an die Staatskasse zu liefern; da keine Kinder vorhanden waren, hätte der Staat Anspruch auf das ganze Erbe von Peters verstorbener leibeigener Frau gehabt.²⁾

Noch einmal geschahen einige grössere Kollektivbefreiungen. Zu Aarwangen und in der Herrschaft Grünenberg, wo schon früher solche geschehen waren, wurden sie jetzt gleichzeitig vollzogen. 1542 erhielt der Vogt von Aarwangen Weisung, die dortigen Eigenleute zur Beratung ihrer Befreiung nach Bern zu schicken.³⁾ Diese waren aber offenbar geteilter Meinung oder wollten überhaupt in ihrem Stand verbleiben. 1545 wurde jedoch der Loskauf bestätigt um 500 Gulden, die dann um 100 Gulden ermässigt wurden, falls der Betrag bis Weihnachten bezahlt würde. Bern hatte schon von Anfang an eine Liste verlangt mit den Namen derer, die sich nicht befreien wollten, weil das offenbar keine materielle Besserstellung mehr bedeutete und erst noch bezahlt werden musste. 1549 liess

Bern die Widerspenstigen «sampt iren khinden vor gricht und stab inschryben . . . zu ewiger gedechtnus»⁴⁾.

Die Leute von Grünenberg bezahlten 400 Gulden Loskaufsumme bar.⁵⁾ Ein Verzeichnis nennt 37 befreite Personen in Madiswil, 26 in Melchnau und 36 in Roggwil.⁶⁾ Hans Bützberger in der Dürri bei Sumiswald klagte, dass er und seine Brüder ihren Anteil von 13 Gulden nicht bezahlt hätten und deshalb in die Befreiung nicht einbezogen worden seien. Sie kauften sich 1550 los.⁷⁾

Das nächste Jahr brachte im Seeland ein spätes, tröstlich-wehmütiges Ende der Leibeigenschaft. Das Gebiet des Benediktinerklosters St. Johannsen war 1528 in eine Vogtei umgewandelt worden, die fast nur die Gemeinde Gals umfasste. Die benachbarten freien Erlacher schätzten offenbar die noch unfreien Gals-Leute sehr gering. Es ging schliesslich nicht mehr. 1551 reichten sie erbarmende Klage ein, «wie niemands von wegen der lybeigenschaft... (mit ihnen) fründen wolle, sondern von menklichen deshalb geschücht werdind, das nun inen ganntz beschwärllich und ein ursach sye, das sy und ir nachkommen gar verachtet, nit fürkommen mögind und gar erarmen müssind, und wol als bald die güter, so mit grossen zinsen, ouch andern pflichten beladen sind, verlassen müsind . . .» Die demütig erflachte Befreiung wurde ihnen gegen 100 Gulden gewährt.⁸⁾

Der Loskauf von Gals gibt die spätesten Nachrichten aus dem bernischen Seeland. Am längsten zog sich die Befreiung hinaus im luzernischen Knuttwil, wo Bern durch das Stift Zofingen das niedere Gericht und viele Eigenleute besass. Da diese für den bernischen Fiskus eine Stütze in fremdem Land bedeuteten, wünschte Bern ihre Befreiung nicht. Nachdem die dortigen Verhältnisse Jahrzehnte lang Reibungen mit Luzern veranlasst hatten⁹⁾, willigte Bern 1563 endlich in den Loskauf ein, suchte aber von den Leuten noch möglichst viel zu gewinnen und beharrte darauf, dass auch «gar arm» Leute 10 Gulden Loskaufsumme erlegten; dieser Ansatz war viel höher als der in Bern für arme Leute übliche. Die Einzelablösungen dauerten bis mindestens 1576.¹⁰⁾ Doch kamen im bernischen Aargau noch spätere Befreiungen vor. 1579 empfing der Vogt von Aarwangen von Friedli und Anni Mäder 200 lb für ihre Freiheit¹¹⁾; 1580 kauften sich in Langenthal noch einige Leute um 400 lb los.¹²⁾

Die weitere Auflösung der Leibeigenschaft im deutschsprachigen Teil des Staates Bern nahm einen schleichenden Verlauf. Die Leibeigenschaft wurde immer mehr eine nur noch steuertechnische Angelegenheit, wie schon 1540 in Schenkenberg der noch von den

Gütern erhobene Hauptfall und Gewandfall in Tarife von 1 Gulden oder 10 s umgewandelt worden war.¹³⁾ Teilweise hielten aber die Amtsleute gerade darum an der Institution fest, weil sie obrigkeitliche Ansprüche darauf gründen konnten. So forschte man noch 1696 über den Loskauf von Grünenberg von 1545 nach, weil die Freiheit der Leute in Zweifel gezogen und von etlichen schon aus Unwissen der Todfall erhoben worden sei.¹⁴⁾ Häufiger war, dass ursprünglich persönliche Abgaben als Reallasten unbestritten fortbestanden.

Als die Leibeigenschaft im bernischen Nordwesten und Norden erlosch, hatte Bern mit ihrer Aufhebung im Waadtland begonnen. Dort zog sich die Befreiung hin bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts.

Rückblick

Das Jahr 1386 brachte mit dem Vertrag zwischen Bern und dem Zisterzienserkloster Friesenberg ein deutliches Zeichen für den kommenden Weg der Leibeigenen. Da die Staatswohlfahrt noch viel ausschliesslicher von der eigenen militärischen Kraft des kleinen Landes abhing als heute, traf die spätere Theorie durchaus zu, wonach der «Reichtum» eines Staates mit seiner Bevölkerungszahl wachse. Die Befreiung der Leibeigenen bedeutete eine Vermehrung der vom Gemeinwesen erfassbaren und erfassten Hintersassen, und somit sprach eine gewisse staatspolitische Notwendigkeit für sie. Der Gedanke war da, die Möglichkeit der Befreiungen in grösserem Umfang durch den erwähnten Vertrag eröffnet; es brauchte einen Anstoss, damit sich das Neue durchsetze.

Von den Eigenleuten selber konnte er noch nicht kommen. Jahrhunderte hatten ihren Stand anerkannt. Das Leben hatte einen noch mittelalterlichen inneren und äusseren Umsatz. Der Mensch war seelisch der Kirche ausgeliefert, rechtlich stark an die Obrigkeit gebunden — der Leibeigene ertrug dazu auch die persönliche Bindung an den Leibherrn. Er war noch nicht reif zum Aufstand gegen seine Bindungen. Die in der Gesellschaft am tiefsten stehende Schicht war konservativ, noch nicht revolutionär.

Zwar hing der Loskauf der Oltiger eng mit Aufruhr zusammen. Aber darin blieb er Ausnahme und hatte vielleicht gerade dadurch nicht eine beschleunigende Wirkung. Ohne Zweifel war er auf Anstoss der Regierung erfolgt. Aber auch diese brauchte noch einen

besonderen Anlass, um Befreiungen zu betreiben: Geldsorgen und das Bedürfnis, neu erworbenes Gebiet, wie später auch Aarwangen und Brandis, stärker an sich zu binden. Bestimmend war nicht die milde Absicht, die Untertanen «von den noch hie und da sie drückenden Fesseln der Leibeigenschaft zu befreien», wie Tillier sagt. Leute, die jemand anderem als dem Gemeinwesen angehörten, waren Fremdkörper in diesem, die der sich festigende Staat nicht ertragen wollte. Jeder Loskauf war Zuwachs an Steuerkraft und Kriegsmacht und politische Stärkung. Das Ausserordentliche war, dass Bern die Möglichkeit und die Vorteile der Befreiung so früh erkannte und ausnützte; das Vorgehen selbst war durchaus konservativ.

Da der Untertaneneid von 1437 die Eigenleute wohl zum Staat heranzog, aber noch nicht von den Leibherren trennte, hatte er bei seiner grossen Bedeutung doch noch nicht durchgreifende und endgültige Wirkung. Die Leibherren, so weit sie sich gegen den erstarkenden Staat wehrten, hielten an ihren Rechten zäh fest, so dass sich die materielle Lage der Leibeigenen eher verschlechterte.

Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts gewann das Leben höhere Intensität. Die politische Begegnung mit Frankreich, der Burgunderkrieg, die Abkehr vom Reich, lebhafterer Handel und Verkehr, die günstige Entwicklung der Landwirtschaft und die überschäumende innere und äussere Triebkraft beschleunigten das Leben des Einzelnen auch auf dem Lande. Der Zeit höchsten eidgenössischen Ruhmes erschien in Bern die Leibeigenschaft unwürdig. Wurde die Freizügigkeit der Eigenen auch grossenteils anerkannt und schliesslich sogar dekretiert, so wurde sie doch stark beschnitten durch die Missachtung, der die Eigenleute bei Freien begegneten und durch die Schwierigkeiten der Eheschliessung. Diese wurde bei wachsender Bevölkerung wegen zu naher Verwandtschaft und teilweise strengem Festhalten an der Ungenossame besonders in geistlichen Herrschaften zur drückendsten Auswirkung der Leibeigenschaft und wurde ein Hauptgrund der Loskäufe.

In dieser Zeit, die menschliche und übermenschliche Bindungen zu lockern begann, wurde nun auch der Loskaufgedanke populär. Mit 1469 begannen die Eigenleute teilweise selber zum Loskauf zu drängen, besonders im Seeland. Doch waren die Verhältnisse regional so verschieden, dass den Eigenleuten ihr Loskauf gleichgültig oder sogar unerwünscht sein konnte. Zu Zwangsmassnahmen war Bern weder berechtigt noch fähig. Nur bei der Befreiung der Leute von Münchenbuchsee ging die Regierung eigenmächtig vor.

Die Reformation fand in Bern nur noch Reste der Unfreiheit, brachte aber nicht den konsequenten Abschluss der Befreiung, sondern schob ihn auf. Als die Regierung darauf zurückkam, war sie sowenig wie vorher bereit, das Verhältnis der Leibeigenschaft grundsätzlich und radikal zu beseitigen. In ihrer erhöhten Stellung und bei der Bedeutungslosigkeit, zu der die Leibeigenschaft herabgesunken war, hätte sie ein solches Gesetz durchführen können. Aber sie empfand gar nicht die Notwendigkeit dazu. Das Neue in den letzten Loskaufbriefen war nur eine grössere formale und juristische Sicherheit der Abfassung.

Offen bleibt die Frage nach der Entwicklung in den von den Urkunden nicht berührten Gebieten des Staates Bern.